



GEMEINDE **VOLKEN**

# Verordnung über die Abfallbewirtschaftung

der politischen Gemeinde Volken

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten  
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Definition der Abfallarten	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	3
Art. 5	Vollzug und Erlass von Verfügungen	4
Art. 6	Information	4
<b>2.</b>	<b>ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN</b>	<b>4</b>
Art. 7	Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 8	Sammlungen	4
Art. 9	Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	5
<b>3.</b>	<b>GEBÜHREN</b>	<b>5</b>
Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	5
Art. 11	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	6
Art. 12	Grundgebühr	6
Art. 13	Gebührenreglement	6
Art. 14	Gebührenerhebung	6
<b>4.</b>	<b>KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
Art. 15	Kontrolle	6
Art. 16	Strafbestimmungen	7
Art. 17	Schlussbestimmungen	7
	<b>GEBÜHRENREGLEMENT ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG</b>	<b>8</b>

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 25 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 11. März 2007 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

## 1. ALLGEMEINES

### Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Volken ausser bezüglich des Klärschlammes.

<sup>2</sup> Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.

<sup>3</sup> Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

### Art. 2 Definition der Abfallarten

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

<sup>2</sup> Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

<sup>3</sup> Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

<sup>4</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

### Art. 3 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

<sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

<sup>3</sup> Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

### Art. 4 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann eine Vollziehungsverordnung erlassen, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden. Er kann diese Aufgaben oder Teile davon an die Kehrichtabfuhrorganisation Wyland (KEWY) delegieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, indem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

## Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

<sup>1</sup> Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde ist die Gesundheitsabteilung. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

<sup>2</sup> Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z. B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

## Art. 6 Information

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>2</sup> Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Abfallmerkblatt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

## 2. ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN

### Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehrrecht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- kompostierbare Abfälle aus Haus, Garten und Landwirtschaft gesammelt und einer Verwertung zugeführt werden;
- die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

### Art. 8 Sammlungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für Kehrrecht regelmässige Abfahren an.

<sup>2</sup> Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten (z. B. Karton, biogene Abfälle wie z.B. Grüngut).

<sup>4</sup> Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

<sup>5</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

## Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

- <sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. Händlern zurückgegeben werden.
- <sup>2</sup> Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- <sup>3</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- <sup>4</sup> Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- <sup>5</sup> Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.
- <sup>6</sup> Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- <sup>7</sup> Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- <sup>8</sup> Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- <sup>9</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen.
- <sup>10</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.
- <sup>11</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- <sup>12</sup> Mit Personen, die Abfälle innehaben oder verursachen, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.
- <sup>13</sup> Bei Veranstaltungen können Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.
- <sup>14</sup> Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- <sup>15</sup> Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
- <sup>16</sup> In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

## 3. GEBÜHREN

### Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

- <sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

<sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

#### Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

<sup>1</sup> Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten,
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

<sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

<sup>3</sup> Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Gebührenreglement festgelegt sind, werden pauschale Gebühren erhoben.

#### Art. 12 Grundgebühr

<sup>1</sup> Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 11 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. pro Betrieb.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Für Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) ist eine erhöhte Grundgebühr zu erheben; für Betriebe, die ihren Umsatz nur teilweise mit Unterwegsverpflegung erzielen, wird die erhöhte Grundgebühr anteilmässig erhoben. Auf die Erhöhung der Grundgebühr kann verzichtet werden, sofern sich ein solcher Betrieb gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, mit speziellen Massnahmen eine konsequente umweltgerechte Abfallentsorgung zu gewährleisten.

#### Art. 13 Gebührenreglement

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest.

<sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

<sup>3</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

#### Art. 14 Gebührenerhebung

<sup>1</sup> Für eine fristgerecht bezahlte Rechnung ist eine Gebührenverfügung nicht zwingend erforderlich. Sie kann wie üblich mit einer Mahnung und darauf folgenden Rechtsschritten abgewickelt werden.

<sup>2</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.

## 4. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 15 Kontrolle

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

#### Art. 16 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

#### Art. 17 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

<sup>2</sup> Die Verordnung wird nach Eintreten der Rechtskraft und die Genehmigung durch die Baudirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 22. April 1996 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 18. Dezember 2007.

GEMEINDE VOLKEN

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Ressortvorsitzende

Die Gemeindeschreiberin

Andreas Brack

Verena Siegwart

## Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der politischen Gemeinde Volken

### Art. 1 Allgemeines

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 10 bis 14 der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Volken vom 18. Dezember 2007 die nachstehenden Bestimmungen über die Gebührenerhebung.

### Art. 2 Grundgebühr

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt beträgt Fr. 55.-- und für jeden Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb Fr. 30.-- Die Gebühren werden objektbezogen verrechnet, das heisst unabhängig der Anzahl Bewohner einer Wohneinheit.

<sup>2</sup> Im Nebenerwerb geführte Betriebe sind nicht gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Leerstehende Wohnungen werden mitberechnet. Für Neubauten wird die Gebühr vom Zeitpunkt der Erteilung der Bezugsbewilligung an erhoben. Schuldner ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Gebäudeeigentümer. Dieser ist verpflichtet, jede Änderung an der Liegenschaft, welche die Höhe der Grundgebühr beeinflusst, der Gemeindeverwaltung zu melden.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann die Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin durch den Gemeinderat ganz oder teilweise erlassen werden.

### Art. 3 Gebührenmarken

<sup>1</sup> Die Tarife für die Gebührenmarken werden durch die KEWY festgelegt. Die erforderliche Anzahl Marken pro Abfallsack richtet sich je nach Art und Grösse des Gebindes nach den Vorgaben der KEWY und ist auf jedem Markenbogen ersichtlich. Ebenso die benötigte Anzahl Marken für Sperrgut.

<sup>2</sup> Verkaufsstellen für Gebührenmarken sind die Poststellen und Läden im Einzugsgebiet der KEWY.

### Art. 4 Container

In eigens gekennzeichneten Containern kann Kehrriecht ohne Gebührenmarken entsorgt werden. Die Container werden bei der Entleerung gewogen und die Gebühren dem Verursacher vom Abfuhrunternehmer direkt in Rechnung gestellt.

### Art. 5 Grüngut

Grossmengen an organischem Material aus Landwirtschaft oder Gartenunterhalt müssen direkt der Kompostieranlage, zugeführt werden. Die Entsorgungskosten werden dem Verursacher durch den Unternehmer in Rechnung gestellt

### Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

## GEMEINDERAT VOLKEN

Der Ressortvorsitzende: Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Brack

Verena Siegwart